



# Das Patrimonialgericht<sup>1</sup> zu

Zetteritz beurkundet hiermit,  
daß vor demselben in Gegenwart der  
hiesigen Gerichtspersonen:  
des Richters Johann Gottlieb Ludwig  
und  
des Gerichtsschöppen Johann Gott-  
lob Brodkorb,  
am 1. April 1851

Johann Gottlob Müller<sup>2</sup>,  
Besitzer der Mühle unter Winkeln,  
Verkäufer,  
und

Friedrich Wilhelm Lindner<sup>3</sup>,  
von Heyersdorf,  
Käufer,

an hiesiger Gerichtsstelle in Person erschie-  
nen sind, auf deutliches und wörtliches  
Vorlesen des alhier am 15. Januar 1851.  
eingereichten, unter sich über die von dem

---

<sup>1</sup> Patrimonialgerichte waren die bis Mitte des 19. Jahrhunderts bestehenden Gerichte der adeligen Grundherren, die eine eigene vom Staat unabhängige Rechtspflege ausübten. Die Gerichtsbarkeit war mit dem Besitz eines Gutes (patrimonium) verbunden. Handelte es sich nicht um kirchlichen oder reichsstädtischen Besitz, war sie überdies meist auch an den Adelsstand des Besitzers gebunden. Der Grundherr (z. B. der Besitzer eines Ritterguts oder einer Hofmark) war Gerichtsherr und war als solcher befugt, seine Gerichtsbarkeit gegenüber seinen Untertanen selbst auszuüben. Bei fehlender Qualifikation oder falls bestimmte staatliche Gesetze dies vorschrieben, musste er die Gerichtsbarkeit durch eigene von ihm bestellte Rechtsgelehrte (Gerichtshalter, Pfleger, Gerichtsverwalter, Justitiarien, Gerichtsdirektoren) ausüben. Meist hatte sich der Landesherr oder Staat auch noch ein Bestätigungsrecht vorbehalten.

<sup>2</sup> Johann Gottlob Müller \*02.03.1780 – +03.04.1871

<sup>3</sup> Friedrich Wilhelm Lindner \*29.11.1827 – +29.01.1894; oo 09.02.1851 mit Johanne Juliane Müller \*23.07.1826 – 03.11.1910

Lehrer seit dem 27. October 1865 beauftragt  
er, im Familienregisterbuch mit  
Nr. 57. anzuführen, und im hiesigen Gemein-  
de-Geschichtsbuch auf dem 54. Blatt  
eingetragen

## Mühle unter Wintern

am 13. Januar 1857. abgeschrieben, fol-  
gender Mangel betreffend Kaufverträge:

Und sind zu wissen für jene  
mit, daß gewisse nachhererlebe  
jener folgenden Buchst. bis auf obige  
kritische Aufzeichnungen abgehandelt sind  
geschlossenen werden ist.

Hierbei ist verbleibt

Müller: Johann Gellert Müller

sein in der und Wintern geborene, im  
Familienregisterbuch mit Nr. 57.  
anzuführen, im Gemein- und Geschichtsbuch  
auf dem 54. Blatt eingetragen,  
im Familienbuch Nr. 76. 83. 84. 85. 86. 87. 88.  
89. 90. 94. 98<sup>9</sup>. 98<sup>9</sup>. 98<sup>9</sup>. 99. mit 315. und  
geborene, zu wissen von der Wintern

Ersteren seit dem 27. Septbr 1805 besessene, im Brandversicherungscataster mit Num. 57 bezeichnete, und im hiesigen Grund- und Hypothekenbuche auf dem 54. Folium eingetragene

## Mühle unter Winkeln

am 13. Januar 1851 abgeschloßenen, folgender Maaßen lautenden Kaufcontracts:

Kund und zu wissen sei hiermit, daß zwischen nachbenannten Contracten folgender Erbkauf die auf obrigkeitliche Confirmation<sup>4</sup> abgehandelt und geschlossen worden ist.

Nämlich es verkauft

Mstr: Johann Gottlob Müller

seine in Lehn und Würden habende, im Brandversicherungscataster mit Nr. 57. bezeichnete, im Grund- und Hypothekenbuche auf dem 54. Folium eingetragenden Flurstücke No. 16. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 90. 94. 98<sup>a</sup>/. 98<sup>b</sup>/. 98<sup>c</sup>/. 99. und 315. enthaltende, zwischen den Dörfern Winkeln

---

<sup>4</sup> Confirmation – Ratifizierung von Verträgen



und Geßbüchsen in Mainz, Mainz und  
Stadten in demselben und auf einem halben  
Grosz gelingen

### Maß

mit allen dazu gehörigen Gebunden, Füllern,  
Körnern, Flüssen, Gütern und Gehörigen,  
nebst den dabei befindlichen Maßgeräthen,  
Pfund = Maß = und Talern, und  
Alten, was dabei und wird = wird =  
wird = wird = Mainz = Mainz = festsch  
und megalisch ist, ferner den zur  
Maß = Pfund = und Talern, insbe  
sondere zur Vergleichung zu verwenden

### Inventario,

als:

zwei Pfund	70 <sup>g</sup> ..
zwei Maß, à 33 <sup>g</sup> ..	66 <sup>g</sup> ..
zwei Maß, à 32 <sup>g</sup> ..	64 <sup>g</sup> ..
zwei Maß	30 <sup>g</sup> ..
zwei Maß	31 <sup>g</sup> ..

---

Zusammenhang 207<sup>g</sup> ..

und Großstädten in Rainen, Steinen und  
Maalen innen = und nach einer halben  
Hufe<sup>5</sup> gelegene

Mühle

mit allen dazu gehörigen Gebäuden, Feldern,  
Wiesen, Plänen, Gärten und Holzungen,  
nebst den dabei befindlichen Mahlgängen,  
Schneide- Schlag- und Oelmühle, auch  
Allem, was dabei erd- wind- nied-  
wand- band- mauer- klammer- shloß-  
und nagelfest ist, sammt dem zur  
Mahl- Schneide- und Oelmühle, inglei-  
chen zur Wirthschaft zu vorhanden

*Inventario,*

als:	[r <sup>6</sup> ]	[ng. <sup>7</sup> ]	[d. <sup>8</sup> ]
einem Pferde.....	10r.	— ”	— ”
zwei Kühen, á 33r. _ _ .....	66. ”	— ”	— ”
zwei dergleichen á 32r. _ _ .....	64. ”	— ”	— ”
einer dergl.....	30. ”	— ”	— ”
einer Kalbe.....	31. ”	— ”	— ”
	Seitenbetrag	261r.	— ” — ”

<sup>5</sup> Hufe - bezeichnet sowohl die Hofstelle, das Eigentumsrecht und die Nutzungsrechte an gemeinschaftlichen Eigentums, die einem Mitglied der bäuerlichen Gemeinde zustanden, als auch die von ihm bewirtschaftete Fläche. Daher ist sie auch ein (regional sehr unterschiedlich großes) Flächenmaß; gebraucht für Gemarkungs- und Hofgrößen meistens zwischen 15 und 20 ha

<sup>6</sup> R., Rthl., Rtl., rtl., r = Reichstaler

<sup>7</sup> Ngr., ngr. = Neugroschen

<sup>8</sup> d. = (Denarius) Pfennig

Uebereing. 200

einige junge Weine	10.00
einige Ralbe	5.00
je ein alter junger, à 4 1/2	8.00
je ein junger, à 1 1/2	20.00
je ein junger, à 1 1/2	4.00
je ein junger, à 1 1/2	5.00
je ein junger, à 1 1/2	15.00
einige Ralbe	51.00
einige Ralbe	34.00
einige Ralbe	10.00
einige Ralbe	33.00
einige Ralbe mit Zucker	10.00
einige Ralbe	4.00
einige Ralbe	1.00
je ein junger, à 1 1/2	3.00
je ein junger, à 1 1/2	2.00
einige Ralbe	2.00
einige Ralbe	1.00
einige Ralbe	4.00

Uebereing. 480

	Uebertrag:	261r.	_ ng.	_ „
einem jungen Stiere .....		16. „	_ „	_ „
einem Kalbe .....		5. „	_ „	_ „
zwei alten Ziegen, á 4r. _ _ .....		8. „	_ „	_ „
zwei Schweinen, á 10r. _ _ .....		20. „	_ „	_ „
vier Gänsen, á 1r. _ _ .....		4. „	_ „	_ „
zwanzig Hühnern, á 1ng. 5g. ....		5. „	_ „	_ „
zwei Hähne, á 1ng. 5g. ....		5. „	_ „	_ „
einem Rüstwagen .....		51. „	_ „	_ „
einem dergl. ....		34. „	_ „	_ „
einem Jauchewagen .....		10. „	_ „	_ „
einem Hamburger Wagen .....		38. „	_ „	_ „
einem Ackerpflug mit Gezink. ....		10. „	_ „	_ „
einem Haken .....		4. „	_ „	_ „
einem Feldigel .....		1. „	_ „	_ „
zwei Eggen, á 1r. 15ng. _ .....		3. „	_ „	_ „
zwei dgl., á 1r. _ _ .....		2. „	_ „	_ „
drei Vorlegewangen verschie- dener Größe .....		2. „	15. „	_ „
einer Walze .....		1. „	15. „	_ „
einem Schubkarren .....		4. „	_ „	_ „
	Seitenbetrag	480r.	15ng.	_ „



Unbekannt: 480<sup>gr.</sup> 15<sup>gr.</sup> —

nimm Weisbuck	3. "	—	—
zwei Adelweissen à 100 <sup>gr.</sup>	3. "	—	—
zwei Singsackeln à 100 <sup>gr.</sup>	—	22. "	5. "
zwei Singsackeln à 100 <sup>gr.</sup>	—	10. "	—
zwei Angeln à 100 <sup>gr.</sup>	2. "	—	—
nimm Singsackeln	—	25. "	—
nimm Singsackeln	—	22. "	5. "
zwei Singsackeln à 100 <sup>gr.</sup>	—	20. "	—
zwei Singsackeln	—	20. "	—
zwei Singsackeln	2. "	—	—
zwei Singsackeln	—	15. "	—
zwei Singsackeln	—	15. "	—
nimm Singsackeln	2. "	—	—
zwei Singsackeln à 100 <sup>gr.</sup>	3. "	—	—
zwei Singsackeln à 100 <sup>gr.</sup>	2. "	—	—
nimm Singsackeln	5. "	15. "	—
nimm Singsackeln	1. "	15. "	—
nimm Singsackeln	—	—	—
nimm Singsackeln	8. "	—	—
nimm Singsackeln	1. "	15. "	—

519<sup>gr.</sup> —

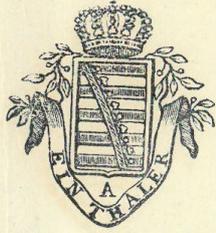
	Uebertrag:	480r.	15ng.	_ d.
einem Steinbock .....		3. „	_ „	_ „
zwei Radekarren, á 1r. 15ng. ....		3. „	_ „	_ „
drei Düngergabeln, á _ 7ng. 5g. ....		_ „	22. „	5 „
zwei Düngergabeln, á _ 5ng. _ .....		_ „	10. „	_ „
zwei Aextern, á 1r. ....		2. „	_ „	_ „
einer dergleichen .....		_ „	25. „	_ „
einer Radehaue .....		_ „	22. „	5 „
zwei dergl., á _ 10ng. _ .....		_ „	20. „	_ „
zwei Spaten .....		_ „	20. „	_ „
drei Sensen .....		2. „	_ „	_ „
zwei Schaufeln .....		_ „	15. „	_ „
drei Krauthacken .....		_ „	15. „	_ „
einer Hemmkette .....		2. „	_ „	_ „
zwei dergl., á 1r. 15ng. _ .....		3. „	_ „	_ „
zwei Spannkette, á 1r. _ _ .....		2. „	_ „	_ „
einer Hepfelbank .....		5. „	15. „	_ „
einer Futterbank .....		1. „	15. „	_ „
einer Futterschneidemaschi- ne .....		8. „	_ „	_ „
einer Getreidesege .....		1. „	15. „	_ „
		519r. _ng. _ d.		

Uebertrag: 51 Gr. 10 Sch. 4.

vier Kupfferschlagaler . . . . .	1. 10. "
vier hölzernen Becken . . . . .	1. " "
zwei Leinwandstücke . . . . .	1. 22. 5.
ein Eisenbecken . . . . .	10. " "
zwei Spinnwebenstücke . . . . .	6. " "
zwei Leinwandstücke mit Fingerring . . . . .	4. " "
zwei Leinwandstücke mit Fingerring . . . . .	11. " "
zwei Leinwandstücke . . . . .	4. " "
zwei große Leinwandstücke . . . . .	8. " "
zwei Leinwandstücke . . . . .	4. 15. "
zwei Leinwandstücke . . . . .	11. " "
zwei Leinwandstücke . . . . .	3. " "
zwei Leinwandstücke . . . . .	10. " "
zwei Leinwandstücke . . . . .	4. 15. "
zwei Leinwandstücke . . . . .	" 15. "
zwei verarbeitete Leinwandstücke, zwei, als: Leinwand, Leinwand, Leinwand und Leinwand . . . . .	18. " "
ein altes Leinwandstück . . . . .	7. 15. "
zwei Leinwandstücke mit Fingerring . . . . .	6. " "

Uebertrag: 63 Gr. 10 Sch. 4.





Umschlag: 65<sup>fl.</sup> 2<sup>gr.</sup> 5<sup>kr.</sup>

zwei Polsterkissen mit Kissen,

von . . . . .	4. " — " —
sechs Kissen zum Aufsitzen	4. " 10. " —
zwei Tischdecken	1. " 5. " —
zwei Tischdecken	1. " 20. " —
fünf Aufkissen	10. " — " —
zwei Aufkissen	1. " — " —
zwei Kissen	2. " 15. " —
fünf Aufkissen,	2. " 15. " —
zwei Aufkissen	1. " 15. " —
zwei Aufkissen	2. " — " —
zwei Kissen	0. " — " —
zwei Aufkissen	10. " — " —
zwei aufgehängte Aufkissen, als Kissen, Kissen und Kissen	30. " — " —
Legdecken	10. " — " —
zwei aufgehängte Kissen	35. " — " —
zwei aufgehängte Kissen	12. " — " —

Umschlag: 77<sup>fl.</sup> 0<sup>gr.</sup> 29<sup>kr.</sup> 5<sup>kr.</sup>

	Uebertrag:	631r.	2ng.	5 d.
drei Bodensteinen mit Rin-				
gen .....	4. „		— „	— „
sechs Püllen <sup>10</sup> zum Schärfen .....	4. „		10. „	— „
einem Kießhammer .....	1. „		5. „	— „
zwei Steinhammern .....	1. „		20. „	— „
fünf Mahlbeuteln .....	16. „		— „	— „
einem Mahlkasten .....	1. „		— „	— „
zwei Vorkasten .....	2. „		15. „	— „
fünf Absauberer .....	2. „		15. „	— „
zwei Mahlsieben .....	1. „		15. „	— „
zwei Mahlkästen .....	2. „		— „	— „
einer Wagenwinde .....	6. „		— „	— „
dem Schirrholz <sup>11</sup> .....	16. „		— „	— „
dem vorhandenen Nutzholz, als Breter, Pfosten und dergl. ....	30. „		— „	— „
Lohschale <sup>12</sup> .....	10. „		— „	— „
dem vorhandenen Brennma- terial .....	35. „		— „	— „
zwei eichenen Klötzen .....	12. „		— „	— „
	Seitenbetrag	776r.	22ng.	5 d.

<sup>10</sup> Pülle – vmtl. Bille, doppelschneidige kurze Flachhau zum schärfen der Mahlsteine

<sup>11</sup> Schirrholz - Nutzholz, woraus Gerätschaften, insbesondere zum Fuhrwesen, zu Pflügen u.s.w. gehörige, angefertigt werden

<sup>12</sup> Lohschale – abgeschälte Rinde der Eiche

Uebertrag: 770. 22. 54.

zwei Tullinger	4. " " "
zwei Kellner	1. " 10. " "
zwei fernerwilligen Beschäftigten	15. " " "
zwei Kesselführer	2. " " "
zwei Umlaufkassen	2. " " "
zwei Umlaufkassen Waizen à 400	8. " " "
50. Umlaufkassen Korn à 300	150. " " "
18. Umlaufkassen Gerste, à 200	36. " " "
20. Umlaufkassen Zuckerr à 100. 1000	20. " 20. " "
10. Umlaufkassen Weizen à 300	30. " " "
20. Umlaufkassen Weizen à 200	40. " " "
80 Umlaufkassen Getreide und Getreide	40. " " "
zwei Umlaufkassen	10. " " "
1. Umlaufkassen Eisenwerk	12. " " "
zwei verbleibende Umlaufkassen	50. " " "

Summa 1203. 22. 54.

mit allen auf diesen Mühlern gestandenen  
Kornen und Getreidearten, Weizen, Roggen,  
Gerste, Hafer, besondert:

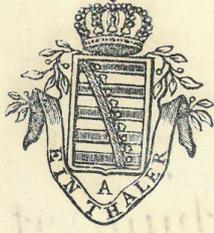
1. an Landesabgaben:  
420, 78. Markmünzen.

	Uebertrag:	776r.	22ng.	5 d.
zwei Oeltruern .....		4. „	— „	— „
zwei Oeltonnen .....		1. „	10. „	— „
dem sämmtlichen Backgeschirr .....		15. „	— „	— „
einem Krauthobel .....		2. „	— „	— „
einem Schleifsteine .....		2. „	— „	— „
zwei Scheffeln Weizen á 4r. _ _ .....		8. „	— „	— „
50. Scheffeln Korn á 3r. _ _ .....		150. „	— „	— „
18. Scheffeln Gerste, á 2r. _ _ .....		36. „	— „	— „
20. Scheffeln hafer á 1r. 10ng. _ .....		26. „	20. „	— „
10. Schock Schüttstroh á 3r. _ _ .....		30. „	— „	— „
20. Schock Strohgebunde á 2r. _ _ .....		40. „	— „	— „
80 Cendtern Heu und Grummet <sup>13</sup>				
der Ueberlehr .....		10. „	— „	— „
1. Schock Bürdenschober .....		12. „	— „	— „
dem vorhandenen Dünger .....		50. „	— „	— „
	Summa	1203r.	22ng.	5 d.

Mit allen auf dieser Mühle haftenden  
Rechten und Gerechtigkeiten, Nutzungen  
Beschwerden, besonders:

a., an Landesabgaben:  
420, 1. 8. Steuereinheiten,

<sup>13</sup> Der 1. Schnitt einer Heuwiese wird als Heu bezeichnet. Der zweite und die weiteren Grasschnitte werden Grummet genannt (auch „Grünmat“ von „grün Mahd“)



1. von Kärnten zu halten

jährlich:

- 1. 1000. 2. 1000. 3. 1000.
- 4. 1000. 5. 1000. 6. 1000.

7. von Kärnten zu halten

jährlich:

- 1. 1000. 2. 1000. 3. 1000.
- 4. 1000. 5. 1000. 6. 1000.
- 7. 1000. 8. 1000. 9. 1000.

10. von Kärnten zu halten

jährlich:

- 1. 1000. 2. 1000. 3. 1000.
- 4. 1000. 5. 1000. 6. 1000.

7. 1000. 8. 1000. 9. 1000.

10. 1000. 11. 1000. 12. 1000. } von Kärnten zu halten  
in Kärnten,

13. 1000.

und sind eigentümlich an fürstlichen Angelegenheiten

Freiwillig hilflos Leiden,  
mit Gerechtigkeit,

von Kärnten für

b., dem Rittergute<sup>14</sup> Zetteritz

jährlich:

1r. 7ng. 8d. Erbzins<sup>15</sup>,

– „ 10. „ 3. „ Angebotgeld

c., dem Rentamte Rochlitz,

jährlich:

– „ 1ng. 4d. Wachtgeld<sup>16</sup>,

2. „ 1. „ 7. „ peinliche<sup>17</sup> Kosten

– „ 3. „ 9. „ Erbgeshoß<sup>18</sup>,

d., an geistlichen Oblasten

jährlich:

1. Brod und } dem Herrn Pfarrer in

– „ 1. „ 2d. Hufengeld<sup>19</sup> } Seelitz

– „ 9. „ – „ Bittengeld<sup>20</sup>, }

– „ – „ 1. „ Neujahrgeld<sup>21</sup>, } dem Herrn Kantor

– „ 1. „ 3. „ Gregoriusgeld<sup>22</sup>, } in Seelitz

2 Brode }

erb- und eigenthümlich an seinen Schwieger-  
sohn

Friedrich Wilhelm Lindner,

aus Heyersdorf,

um und für

<sup>14</sup> Rittergut - Gut, dessen Besitzer ursprünglich dem Lehnsherrn Ritterdienste zu leisten hatte und dafür von allen andern Lasten befreit war, unterschieden von einem Frei- und Bauerngut. Jetzt besteht dieser Unterschied tatsächlich nicht mehr, obwohl die alten Rittergüter immer noch so heißen.

<sup>15</sup> Erbzins - rechtsgeschichtlicher Begriff, bezeichnete eine bestimmte jährliche Abgabe in Geld oder Naturalien, war entweder auf ein mit Eigentumsrecht übertragenes Grundstück gelegt oder gegen Überlassung von Kapital für unbegrenzte Zeit und damit unablösbar als Reallast mit einem Grundstück verbunden und wurde vom jeweiligen Besitzer bezahlt. Güter die mit einem Erbzins belastet waren, nannte man Erbzinsgüter.

<sup>16</sup> Wachtgeld - eine von den Bürgern erhobene Abgabe (ursprünglich als Ersatz für zu leistende Wachtdienste), von der die Wächter besoldet wurden

<sup>17</sup> „peinlich“ bezieht sich vmtl. auf das lateinische *poena* für ‚Strafe‘ - vgl. peinliche Gerichtsbarkeit

<sup>18</sup> Erbgeshoß – erbliche Abgabe, städtische Steuer

<sup>19</sup> Hufengeld - Abgabe von einzelnen Hufen, Hufensteuer / vgl. Hufengut - Bauerngut, zu dem eine ganze Hufe Ackers gehört / vgl. (Frohn-) Hufe - frohnpflichtiges Ackerland

<sup>20</sup> Betgeld, Bittgeld - freiwillige Abgabe an die Kirche (für eine Wochenmesse, Fürbitte)

<sup>21</sup> zu Neujahr fälliger bzw. entrichteter Geldbetrag als Abgabe oder freiwilliges Reichnis

<sup>22</sup> Gregorius - ursprünglich das Schulkinderfest, das am Tage Gregors d. Gr. (12. März) zur Feier des Schlusses der Winterschule mit Spiel und Mummenschanz begangen wurde, dann Schulfest überhaupt

# Dreitausend Vierhundert Thaler

ganze folgendermaßen zu bezahlende Summe  
ist Kaufsumme:

800 Thaler zu bezahlte Käufer all die für  
Ankäufer, Johann Friedrich  
von Willmann ausproben  
Mittelstücke immer,

800 Thaler zu bleiben für die blühende  
Ankäufer Ankäufer, Kufel  
von Willmann, von  
Johann von dem Gericht.  
siehe folgen,

400 Thaler zu werden in bezahlten jähr-  
lich mit 20. Gld. zu  
den Ankäufer abzugeben  
und damit zur Johann  
1852 der Ankäufer zu  
werden,

1400 Thaler zu sollen bei der Konfirmation  
bezahlt werden.

Urkundensiegel der Kaufsumme ausproben  
Käufer

# Dreitausend Vierhundert

Thaler \_ „ \_

ganze folgendergestalt zu bezahlende Haupt-  
und Kaufsumme:

- 800rg. \_ „ \_ „ behält Käufer als der seiner  
Verlobten, Johannes Julia-  
nen Müllerin versprochen  
Mithülfe innen,  
800.„ \_ „ \_ „ bleiben für die blödsinnige  
Schwester derselben, Wilhel-  
mine Müllerin<sup>23</sup>, ohne  
Zinsen auf dem Grund-  
stücke setzen,  
400.„ \_ „ \_ „ werden in Tagezeiten<sup>24</sup> jähr-  
lich mit 20. Thlr \_ „ \_ „ an  
den Verkäufer abgeführt  
und damit zu Johannis<sup>25</sup>  
1852 der Anfang ge-  
macht,  
1400.„ \_ „ \_ „ sollen bei der Confirmation  
bezahlt werden.

Unbeschadet der Kaufsumme verspricht  
Käufer

<sup>23</sup> Wilhelmine Müller \*1818 – +25.03.1853

<sup>24</sup> Tagezeit - gewisse verglichene Frist oder Termin, an welchen eine Summe bezahlet werden muß, z. B. ein Gut auf Tagezeiten bezahlen, die Kauf-Summe nicht auf einm al, sondern in gewissen verglichenen Terminen bezahlen.

<sup>25</sup> Johannisfest – 24. Juni des Jahres; Fest zu Ehren Johannis des Täufers, als Zinstermin



I,

dem Kurfürsten Johann Philipp Wittels  
und dessen Erben  
folgender Besondere gel. Befehl,  
folgender

## Ausgedünge

jährlieh, so wenig Ländt haben, unentgeltlich  
zu gestatten und zu verzeihen:

Wenn Gerbunge in den Mählen, die  
unentgeltliche Oberste, zugewiesen die so  
genannte Eschbrennen und Fiedel  
haben, so wie über dergleichen die  
Oberbeden eine Parone mit, zu  
alleinigem Ausschneidung und Ausschneidung  
nicht zu haben; jedoch

in dergleichen Mählen sich mit auf  
zuhalten, und alle Eschbrennen  
deswegen zu verzeihen, weil das Recht  
nicht ohne die so genannte, welche  
nicht Ländt und die Eschbrennen zu  
haben nicht zu haben;

wenn sie nicht und unentgeltlich

I.,  
dem Verkäufer Johann Gottlob Müller  
und deßen Ehefrau  
Johannen Rosinen geb. Schlimpert<sup>26</sup>,  
folgendes

### Ausgedünge<sup>27</sup>

jährlich, so lange Beide leben, unentgeltlich  
zu gestatten und zu gewähren:  
seine Herberge in dert Mühle, die  
neuerbaute Oberstube, gegenüber die so-  
genannte Essenkammer und Giebel-  
kammer, so wie über derselben den  
Oberboden vier Sparren weit, zur  
alleinigen Bewohnung und Benutzung  
inne zu haben; jedoch  
in Käufers Wohnstube sich mit auf-  
zuhalten, und alle Bequemlichkeiten  
darinnen zu genießen, auch den Platz  
beim Ofen bis ans Fenster, nebst  
einem Tische und die Ofenhöhle zum  
Gebrauche inne zu haben;  
wenn sie krank und lagerhaft

---

<sup>26</sup> Johanne Rosine Schlimpert \*04.03.1786 - +22.10.1872

<sup>27</sup> Altenteil, Ausgedünge oder Austrag heißen die Regelungen zur Altersversorgung, die sich der bisherige Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes bei Abschluss des notariellen Hofübergabevertrages gegenüber seinem Erben und Nachfolger ausbedingt. Der Austrag ist eine Form des Leibgedinges. Andere Bezeichnungen sind Altenteilerhaus, Ausnahme. Der Nutznießer wird bisweilen als Altenteiler oder Auszügler bezeichnet. Ausgedünge lässt sich daraus ableiten, dass der Altenteiler sich bestimmte Leistungen ausgedungen hat. Das Wort Austrag stammt von den Vertragsverhandlungen, die vor der Hofübergabe stattfanden. Interessenskonflikte und Streitpunkte über Entgelte, Mitspracherechte bei Landverkäufen und Deputate zur Versorgung wurden zwischen dem Austragsbauer und seinem Nachfolger ausgetragen (ausgehandelt). Eine andere Erklärung ist, dass der Austragsbauer aus den Büchern (Grundbuch) ausgetragen und stattdessen der Nachfolger als neuer Eigentümer eingetragen wird (vgl. Korbhaus).

...wollen, die soll in die Höhe  
geschlagen zu kommen und von Kämpfern  
Lindliche Wartung und Pflege, und einen  
festen Eulern zu erhalten, das ihnen  
das Fortschreiten, sowohl in Agurien, als  
auch in anderen Teilen geschicklich;  
...die Kämpfer von Kämpfern sind,  
sowohl mit geschickten sind geschicklich  
zu bekommen;

Bei Kämpfern sind ihre Gärten  
nicht mit zu haben, ihr Brot aber soll  
mit zu haben, und wenn sie sich in  
Kämpfern Kämpfern anhalten, sind  
zu haben, so lange sie nicht hat;

in gewissen Fällen, was aber  
für eine, einen Platz zwei Ellen lang,  
2. Ellen breit, in Landbedürfnisse  
anforderungen zu kommen;

in gewissen Fällen, 2. Ellen  
lang und 2. Ellen breit, aber  
falls ein Landbedürfnisse anforderungen  
sind;

für alle Jahre:

werden sollten, ein Bett in die Stube  
schlagen zu können und von Käuferm  
kindliche Rortung und Pflege, auch einen  
freien Boten zu erhalten, der ihnen  
das Benöthigte, sowohl an Arznei, als  
auch an andern Sachen herbei hole;  
die Wäsche von Käuferm um-  
sonst mit gewaschen und getrocknet  
zu bekommen;  
bei Käuferm Feuer ohne Hinder-  
niß mit zu kochen, ihr Brod oder Obst  
mit zu backen, und wenn sie sich in  
Käuferm Wohnstube aufgehalten, mit  
zu sehen, so lange er Licht hat;  
im zweiten Keller, von oben  
herein, einen Platz drei Ellen lang,  
2. Ellen breit, um Lebensbedürfnisse  
aufbewahren zu können;  
im Gewölbe einen Platz, 2. El-  
len lang und 2. Ellen breit, eben-  
falls um Lebensbedürfnisse aufzube-  
wahren;  
ferner alle Jahre:



vier Pfund gültig Kün, wie et  
zu Künnen gelovest wird, und solches von  
Künnen über Abgang mit geschlossener  
zu bezeichnen;

zwei Pfund gültig Kün,  
vier Pfund Künnen wird  
zwei halbes Pfund gültig  
Künnen Kün, und zwei drei Künnen,  
galt zu Künnen wird halt zu Künnenzeit;  
vier Künnen Kün;

zwei halbes Kün, welches nicht  
mehr Grundes Künnen gegen sein Lauf  
Künnenzeit oder K. Künnen von Gold, nach Kün  
Künnenzeit Kün;

zwei halbes Kün, welches nicht  
mehr Grundes Künnen gegen sein Lauf,  
nachfalls Künnenzeit;

in der Zeit von Künnenzeit bis  
Künnenzeit alle Künnen vier Künnen gültig  
Künnen, und alle Künnen vier Künnen gültig  
zu Künnen wird zwei halbes Künnen Künnen  
oder Künnen.

vierzehen Künnen gültig Künnen.



Wollen, zu Merkmalen hinzugefügt;  
in der Zeit von Pfingsten bis  
Merkmalen wie Zeit Verhältnisse, wie auch  
Diensthilfe, wie gelbes Buch Zingorlöse  
und wie Buch Linn, Alles einfach und  
geordnet in der Verwaltung, in  
welcher die Angelegenheiten dieser Klassen  
und Angelegenheiten werden,

wie auch Feuerschutz:  
wie viel Aufwand Linn ist  
gehörig Geld zu geben, was der  
Angelegenheiten der Klassen gibt, das neben  
den Klagen bis in den Klagen wird  
zu beschreiben, was einem geistlichen  
von Geld zu geben, was die  
Klassen sind den Klagen unregelmäßig  
zu geben;

wie auch gute Lybierinnen,  
wenn die Klassen abgefordert sein  
wird;

wie auch in Göttingen  
wie der Morgensseite, welche von dem  
für Linn wird zu beschreiben sein;

butter, zu Michaelis eingelegt;  
in der Zeit von Pfingsten bis  
Michaelis ein Schock Kuhkäse, ein Schock  
Quarkkäse, ein halbes Schock Ziegenkäse  
und ein Schock Eier, Alles dieses weg-  
zunehmen in den Quantitäten, in  
welchen die Auszügler diese Natura-  
lien wegnehmen wollen,  
ein Schock Krauthäupter;  
ein viertel Scheffel Lein ins  
gedüngte Feld zu säen, wozu der  
Auszügler den Saamen gibt, den erbau-  
ten Flachs bis in den Kloben mit  
zu beschicken, auf einen hinglängli-  
chen Platz zu gewähren, um die  
Knotten<sup>31</sup> und den Flachs<sup>32</sup> verwahrlich  
zu legen;  
vier Scheffel gute Erdbirnen<sup>33</sup>,  
wovon die Kleinen abgesondert sein  
müssen;  
vier Beete im Grätzgarten<sup>34</sup>  
an der Morgenseite, welche von Käu-  
fers Dünger mit zu bedüngen sind;

---

<sup>31</sup> Knotten – Leinsamenkapseln

<sup>32</sup> Lein / Flachs – Die Bezeichnung Lein bezieht sich im allgemeinen auf die noch grüne Pflanze - man sagt Leinsamen, Leinsaat. Vom Stadium der Reife - Bastentwicklung - an, gebraucht man den Begriff Flachs - man sagt Flachsernte, Flachsbearbeitung. Das verwebte Garn wiederum heißt Leinwand.

<sup>33</sup> Kartoffeln

<sup>34</sup> Grätzgarten – Krätzgarten oder Krätzerei, Garten für grünes Gemüse



den vierten Theil von allen erwachsenden Baumfrüchten, sie mögen Namen haben wie sie wollen; acht Schock 6/4 Ellen langes Marktholz, zwei Klaftern<sup>35</sup> 6/4. Ellen langes Scheitholz unentgeltlich ihnen dieses Holz klar zu machen, und solches im Seitengebäude auf den Oberboden zu bringen und zu lagern; das nöthige Bettstroh, wogegen das alte dafür abzugeben ist; sowie zu allen Auszügen<sup>36</sup> die nöthigen Wege zu gestatten; und endlich die freie Wahl, die Naturalauszüge in Natur oder nach dem Marktpreisen bezahlt zu nehmen. Ueberdieß hat Käufer

## II.

Wilhelminen Müllern,  
welche blödsinnig ist, auf ihre Lebenszeit freie Herberge zu gewähren, sie zu beköstigen, zu bekleiden, im Ganzen

---

<sup>35</sup> Klafter - Als Längenmaß geht das Klafter auf die Spanne zwischen den ausgestreckten Armen eines erwachsenen Mannes zurück und wurde traditionell mit 6 Fuß definiert, entsprach also etwa 1,80 m. Vom Längenmaß leitete sich das alte Raummaß für Scheitholz ab. Ein Klafter Holz entsprach einem Holzstapel mit einer Länge und Höhe von je einem Klafter; die Tiefe dieses Stapels entsprach der Länge der Holzscheite und damit in der Regel 3 Fuß, also 0,5 Klafter. Das Volumen eines Klafters Scheitholz betrug also nur 0,5 Kubikklafter.

<sup>36</sup> Ein Bauer, der sein Gut an seine Erben übergeben oder an Dritte verkauft hatte und aufgrund seiner Auszugsrechte auf dem Altenteil des Hofes lebte, einem Geschoss des gleichen Hauses oder einem separaten Gebäude. Er wurde dort vom neuen Besitzer, meist Sohn oder Schwiegersohn, mit einer vertraglich vereinbarten Menge an Naturalien (dem Auszug) versorgt.

für alle Schuldverbindlichkeiten zu fordern;  
desfür sollen die besagten eingetragenen  
800 Thaler von oben zinslos freigegeben  
sein, und wenn für, von den Kaufleuten  
welchen dieselbe Kaufleute sind, und von einem  
anderen Kaufmann sollte, so soll die  
Geldsumme von den 800 Th. von dem oben  
benannten Kaufmann, oder dem für oben  
benannten, so sollen diese 800 Th. von dem  
Kaufmann, oder dem anderen Kaufmann  
entrichtet werden.

Es wird mit diesem Briefe Urteil wenig  
und geschrieben, und ob das Kaufmann  
zu Th. 1000. - zum Vollzugformig gegeben,  
so sind die Gelder zur Auszahlung und  
Abzahlung zu verfahren vorzuführen.

Es geschiedene Mithel unter dem  
Jahre, den 17. Januar 1851.

Johann Gottlieb Lindner, Kaufmann  
Johann Gottlieb Fiedler, Kaufmann  
Johann Gottlieb Meißner, als Verkäufer.  
Friedrich Wilhelm Lindner,  
als Käufer.

für alle Lebensbedürfnisse zu sorgen;  
dafür sollen die derselben zugetheilten  
800. Thlr. „ „ „ „, ohne Zinsen stehen blei-  
ben, und wenn sie, von der Confir-  
mation dieses Kaufs an, unter vier  
Jahren versterben sollte, so soll die  
Hälfte von den 800r. „ „ „ „, an ihre Er-  
ben zurückgezahlt, überlebt sie aber  
Jahre, so sollen diese 800r. „ „ „ „, vom  
Käufer Lindner allein innenbehalten  
werden.

Hiermit waren beide Theile einig  
und zufrieden, und es hat Käufer  
3r. 11ng. „ „, zum Gottespfennig<sup>37</sup> gegeben,  
so wie die Gelder zur Armen- und  
Schulcasse zu erlegen versprochen.

So geschehen Mühle unter Win-  
keln, den 13. Januar 1851.

Johann Gottlieb Ludwig, Richter  
Johann Gottlob Brodkorb, Schöppe  
Johann Gottlob Müller, als Verkäufer  
Friedrich Wilhelm Lindner,  
als Käufer.

---

<sup>37</sup> Gottespfennig – Haftgeld beim Abschluss von Geschäften verschiedener Art, das oft den Armen zufluss

zu dem Verhalten des freylichen Fürsten  
vertheilt sich beharrlich, wegen freywilliger  
jener Fürst den gewöhnlichen Geadelung  
abgeschafft wird von dessen Geadelung  
gebühren haben.

Während dem die Verhältnisse, die  
von dem Reichstag den auf der Reichs-  
kanzlei Invergoldung verbindlich dem Fürsten  
von Böhmen ein Kapital von 100000 Thaler  
zu zahlen sollte, auszuführen, wird, daß  
er durch dem Reichstag 140000 Thaler abzugeben  
haben, auszuführen, und die folgenden  
Leistung der Reichs- 250000 Thaler  
statten, die folgende Gerichtsbarkeit, von  
Karl August Fürst von Sachsen, auf selbst  
gerichtet, sondern die Fürsten die Reichs-  
krieg der Unterthanenpflichten mittelst  
Geadelung angeteilt, der Verhältnisse der  
Eigenthum der jenen Reichs- und dem  
Reichstag wird bevollet sich begeben, sowohl  
daß der Fürst, sondern Reichstag  
als Eigenthum der Reichs- in die II.  
Reichstag obigen seit angeteilt wird,

Zu dem Inhalte des fraglichen Kauf-  
contracts sich bekannt, wegen Festhaltung  
jenes Kaufs den gerichtlichen Handschlag  
abgestattet und um deßen Genehmigung  
gebeten haben.

Nachdem nun der Verkäufer, daß  
er für den Wegfall der auf der Mühle haf-  
tenden Lehngeldverbindlichkeit dem hiesi-  
gen Rittergute ein Kapital von 166r. 10ng.  
\_ „ zahlen wolle, versprochen, auch, daß  
er darauf bereits 141r. 10ng. \_ „ abgeführt  
habe, nachgewiesen, und zur sofortigen  
Entrichtung der übrigen 25r. \_ „ \_ „ sich ver-  
standen, der hiesige Gerichtsherr, Herr  
Karl August Zimmermann, auf solches  
genehmigt, ferner der Käufer die Erfül-  
lung der Unterthanenpflichten mittelst  
Handschlags angelobt, der Verkäufer des  
Eigenthums an jener Mühle nebst Inven-  
tarium und Vorräthen sich begeben, so wohl  
daß der Käufer, seinem Suchen gmäß  
als Eigenthümer der Mühle in die *II.*  
Rubrik obigen Folii eingetragen wird,

gerühmlich, nicht minder aber das  
gold der 1400<sup>er</sup>. in der alten  
zeit über die Kaufleute  
von, Johannes Jahnmann gab  
Mittel, 800<sup>er</sup> in der alten  
zeit Kaufleute auf, von  
Jahnmann Kaufleute  
auf, die Kaufleute  
auf, die Kaufleute  
auf, die Kaufleute

400<sup>er</sup> in der alten  
zeit Kaufleute  
auf, die Kaufleute  
auf, die Kaufleute  
auf, die Kaufleute

in der alten  
zeit Kaufleute  
auf, die Kaufleute

genehmigt, nicht minder über das Ungeld der 1400r. \_ „ \_ „, als durch baare Zahlung und über die Käufers nunmehriger Ehefrau, Johann Julianen geb. Müller, angewiesenen 800r. \_ „ \_ „, als durch sofortige, Seiten Käufers erfolgte, von diesem auch zugestandene Innebehaltung getilgt, unter Entsagung der Ausflucht des Nichtempfangs quittirt, jedoch wegen 400r. \_ „ \_ „, Tagezeiten sich selbst, 800r. \_ „ \_ „, seiner Tochter, Wilhelminen Müller, und wegen der Auszüge sich, seiner Ehefrau und seiner vorgenannten Tochter, an jener Mühle ein ausdrückliches, vom Käufer auch angelobet Pfandrecht vorbehalten, und, daß diese zuletztgedachten 400r. \_ „ \_ „, 800r. \_ „ \_ „, und Auszüge als auf der Mühle haftende hypothekarische Schulden, wie Käufer genehmigt, in die III. Rubrik obigen Folii eingetragen und in selbiger annotirt werden, gebeten, der



Käufer um Ausfertigung einer Kaufs-  
urkunde nebst Recognitionschein<sup>38</sup> angesucht,  
der Verkäufer auf Nachricht von obigen Ein-  
trägen Verzicht geleistet, und sons kein  
Bedenken vorgewaltet hat, auch die Com-  
parenten<sup>39</sup> allen den von ihnen abgegebe-  
nen, wechselseitig acceptirten Erklärun-  
gen entgegensetzenden Ausflüchten, sie  
mögen Namen haben und erdacht werden,  
wie sie wollen, entsagt, solches Alles auf  
Vorlesen genehmigt und den Handschlag  
abgestattet hatten; so ist untengesetzten  
Tages

## Friedrich Wilhelm Lindner

als Eigenthümer des 54. *Rubr.*  
*III.* Seite 320. des Grund- und Hypo-  
thekenbuchs für Zetteritz eingetragen,  
ingleichen wegen der angelobten  
Hypothecken folgender Eintrag:

---

<sup>38</sup> Rekognoszierung, rekognoszieren - die Echtheit einer Person, Sache oder Urkunde gerichtlich oder amtlich anerkennen

<sup>39</sup> Comparent - ein vor Gericht Erschienenener, Anwesender [lat. compareo, erscheinen]

Nr.

I  
I.

8. April 1851.

a, Herrnhuterthalen von Lagerstätten,  
Johann Gottlob Müller,

Antzig. b, Mühlental, und Grubengruben, Johann  
Gottlob Müller und dessen Ehe-  
frau Johanna Rosina geb.

Ahlborn,

c, Herrnhuterthalen von Lebnitz  
Lebnitzthalen, sowie

Grubengruben. d, Grubengruben, Lebnitzthalen, Lebnitzthalen  
und Grubengruben Wilhelms-  
Müller,

11. Aug. v. 1. April 1851.

Act. Hölh. II. Lit. K. Nr. 5. Bl. 74.

und dasselbe folgendes Buch. III. Seite 321.  
versteht, hinsichtlich aller vorgenannten

Kaufsurkunde  
nebst  
Recognitionschein

No.	8. April 1851
<u>I</u>	a., Vierhundert Thaler _ „ _ „, Tagezeiten, Johann Gottlob Müllern
I.	b., Natural- und Herbergsauszug, Johann Gottlob Müllern und dessen Ehe- frau Johannen Rosinen geb. Schlimpert,
Auszug	c., Achthundert Thaler _ „ _ „, unbezahlte Kaufgelder, so wie
Herberge	d., Herberge, Beköstigung, Bekleidung und Versorgung Wilhelminen Müller,
Versung	lt. Verh. v. 1. April 1851 <i>Act. Abth. II. Lit. K. No. 5. Bl. 747.</i>

auf dasselbe Folium *Rubr. III.* Seite 321.  
annotirt, hierüber aber gegenwärtige

Kaufsurkunde  
nebst  
Recognitionschein

unter persönlicher Aufsicht  
behalten werden.

Zulassung 8. April 1851.

  
Das Patrimonialgericht allda,

Herrn Albert Krampf,  
Junker.

unter gewöhnlicher Vollziehung ausge-  
fertigt worden.  
Zetteritz den 8. April 1851

Das Patrimonialgericht allda  
*Theodor Albert Krauße,*  
*Ger. Dir.*